

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung und
Klimaschutz
Abt. Stadt- und Landschaftsplanung
Technisches Rathaus
Am Pferdewasser 14
24931 Flensburg

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Vorname Nachname
Funktion/Kreisgruppe

E-Mail:

Fon:

31. Mai 2023

Frühzeitige Beteiligung in Bauleitplanverfahren | Nikolaiallee / Friedensweg

Stellungnahme des BUND

Sehr geehrter Herr Barz,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der geplanten 100. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplanes "Nikolaiallee / Friedensweg" (VB Nr. 50) und machen von unserem Recht auf Stellungnahme gern Gebrauch. Etwas drollig mutet natürlich die Bezeichnung des Verfahrens als „frühzeitige“ Beteiligung an, wo doch der Gestaltungsbeirat der Stadt bereits ein halbes Jahr zuvor beteiligt wurde. Gleichwohl erwarten wir eine ergebnisoffene Beratung im Verfahren.

Die Planung zeichnete sich bereits im kürzlich betriebenen Verfahren zur Überarbeitung /Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt ab. Hierzu hat der BUND ablehnend Stellung bezogen.

Die nun vorgelegten Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss sind nicht geeignet unsere Bedenken zu zerstreuen. **Das Vorhaben** wird aus folgenden Gründen **entschieden abgelehnt**.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf mit der Linie 11 (Halt Lorentzendam) und den Linien 32, 61, 62 (Halt Schlossgarten).

1. Der Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Flensburg hat im Jahr 2016 die Schrift „Naturvorranggebiete in Flensburg“ beschlossen und veröffentlicht. Der jetzt im Landschaftsplanentwurf dargestellte, nachrichtlich aus dem FNP übernommene Vorschlag zur Wohn- / Gewerbebebauung zwischen Friedensweg und Nikolaiallee kommt in ein solches Naturvorranggebiet der Wertigkeitsstufe 1 zu liegen. Gebiete der Wertigkeitsstufe 1 sind die „eigentlichen Naturvorrangflächen“. Das Gutachten aus 2016 vergibt keine höhere Wertigkeitsstufe. Wir schließen uns der Einstufung des Beirates an: im stadtweiten Vergleich handelt es sich um ein Gebiet von herausragender Bedeutung auch als Frischluftentstehungsgebiet bzw. Bestandteil des Kaltluftabflusses Richtung Marienatal – Mühlenstrom – Neumarkt. Die bauliche Überplanung von Gebieten der Wertigkeitsstufe 1 stellt letztlich einen Griff auf das „naturräumliche Tafelsilber“ der Stadt dar.
2. Die Begründung der Planung mit hochgerechneten Bevölkerungsentwicklungszahlen ist nicht geeignet, den Zugriff auf diesen besonderen Standort zu rechtfertigen. Es ist sinnwidrig, den Zugriff auf ein gesetzlich geschütztes Biotop nun ausgerechnet mit allgemeinem Bevölkerungswachstum / Zuwachsprognosen legitimieren zu wollen, zumal im Stadtteil Weiche im kürzlich fertiggestellten Komplex am Mühltal ständig Wohnungen wieder zum Verkauf stehen (siehe Immobilienteil des Flensburger Tageblatts *jedes* Wochenende). Gleichzeitig kommt die Umgestaltung des Einkaufszentrums in dem Stadtteil rund um REWE/ALDI nicht voran, in dem nach letzten Aussagen der Stadtplanung auch Wohnungsbau mit vorgesehen ist. Wird trotzdem beharrlich an der Überplanung eines völlig neuen (Wert)Standortes festgehalten, lässt sich eigentlich nur noch eine Investorenplanung dahinter vermuten.
3. Zur Erreichung einer „normalen“ Wohnqualität unterhalb der Einflugschneise zum Flugplatz Schäferhaus und der „Geruchsfahne“ des Gewerbebetriebes Nordschrott würde zusätzliche technische Vorkehrungen erfordern, die das Vorhaben konkurrenzlos verteuern würden.
4. Die überplante Fläche ist vollständig als Biotop, nämlich als arten und strukturreiches Dauergrünland (asDGL) kartiert. Eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope (z. B. durch Überbauung) wäre durch ein Antragsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde vorzubereiten. Eine Ausnahme ist per Landesnaturschutzgesetz für asDG i.d.R. unzulässig (ausgenommen: Knicks und Kleingewässer). Beim asDG wäre also eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG

erforderlich. Diese kann nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse (einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art) oder - im Einzelfall - aufgrund einer „unzumutbaren Belastung“ erteilt werden. Da wie unter 2 ausgeführt lediglich ein allgemeines Interesse an mehr Bauflächen im Stadtgebiet offenbar aufgrund (von uns nicht weiter nachvollzogener oder gar geprüfter) Wachstumsprognosen besteht, liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse an konkret dieser Fläche vor. Dies wäre allenfalls der Fall, wenn ein Radweg alternativlos genau entlang einer Straße vorgesehen wäre. Eine Befreiung von den Schutzbestimmungen ist also nicht möglich.

Auch das formulierte Interesse der Norwegersiedlung an altengerechtem Wohnen „in unmittelbarer Nähe“ wird der hohen Begründungsanforderung im Gesetz nicht gerecht und scheidet in diesem Zusammenhang auch aufgrund der problematischen Vorbildwirkung aus. Es würde ja bedeuten, dass städtebaulich jedem Anliegerwunsch entsprochen werden müsste.

5. asDGL ist nicht nur an sich gesetzlich geschützt, es stellt selbstverständlich auch einen wertvollen Lebensraum für daran gebundene Tiere dar. Insbesondere sind hier vergleichbar zu dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Schäferhaus Südteil (geplantes Naturschutzgebiet) Feldlerche, Neuntöter und der besonders seltene, nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Stierkäfer zu erwarten. Alle drei Vorkommen sind in Schäferhaus Süd bereits gesichert nachgewiesen. Die überplante Fläche liegt im Einzugsgebiet der Ausbreitungsflüge des Käfers. Um das Eingriffsmaß des Vorhabens insgesamt überhaupt beurteilen zu können, ist daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die genannten Arten: Feldlerche, Neuntöter und Stierkäfer vorzulegen.
6. Die bereits erfolgten Meliorationsmaßnahmen (mulchen der Fläche, teilweise Zerstörung der Weißdorngebüsche) haben im Übrigen dazu geführt, dass das Eingriffsmaß nicht mehr vollständig ermittelbar ist: die Eignung der Fläche hat schon durch diese Maßnahmen ihre wesentliche Eignung als Brutbiotop für den Neuntöter eingebüßt. Wir werden die untere Naturschutzbehörde anregen zu prüfen, ob hier ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt vor dem Hintergrund der absichtlichen Herabsenkung der Wertigkeit der Flächen bzw. Zerstörung des Lebensraumes wertgebender Arten und also Verdunklungsgefahr.
7. In die Abwägung mit einzustellen ist ebenfalls das durch den Eingriff resultierende Ausgleichsmaß. Vermutlich wäre der Ersatz des asDGL im Verhältnis 1:2 oder 1:3 zu erwarten, also für ein Teil Eingriff doppelt bis dreimal soviel Ausgleichsfläche. Hinzu kommen die Ausgleichsbedarfe für die Versiegelung sowie für die noch zu

ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz für Neuntöter usw. Nach bisherigem Verständnis der Unterlagen soll es offenbar so gehandhabt werden, dass die Eingriffsfläche durch den Investor bezahlt wird – jedoch sämtliche Kosten wie die Aufstellung des B-Planes und Bereitstellung der Ausgleichsfläche (in einem Ökokonto der Stadt) durch die öffentliche Hand gedeckt werden sollen. Als grober Anhalt zum notwendigen Ausgleichsumfang sei an dieser Stelle ein Auszug aus dem „Orientierungsrahmen zur...Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen...für Straßenbauvorhaben“ beigefügt, um zu verdeutlichen wie Ausgleichsbedarf vergleichbar ermittelt wird. Bei einem Verhältnis von also ein Teil Eingriff zu vielleicht insgesamt vier Teilen Ausgleich stellt sich doch sehr die Frage nach der Angemessenheit der Verwendung öffentlicher Mittel.

Kompensationsermittlung Straßenbau

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Naturschutzfachliche Einstufung	Bewertungsmerkmale	Geschützt nach LNatSchG	Wiederherstellbarkeit Zeitfaktor	Nicht ausgleichbar	Regelkompensationsfaktor bei 100 % Beeinträchtigung*
Grünland							
Mesophiles Grünland	GM	3-4			1		1:2
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	GN	3-5	AI Anteil v. Arten d. Kleinschilfrieder	15a	1	x	1:2 - 1:3
Magerwiesen, Magerweiden	GMm	3-4	AI		1		1:2
Sonst. artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF	4-5			1		1:3
Flutrasen, Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt	GFf	3			1		1:2
Artenarmes Intensivgrünland	GI	2			1		1:1

Insgesamt ist also keine Begründung gegeben, die einen Zugriff auf die überplante Fläche rechtfertigt. Im Gegenteil fühlte sich allein durch die Aufnahme der Planung jemand ermuntert, eine Schädigung des charakteristischen Zustands des Biotops zu betreiben. Die Gremien, die sich ab jetzt mit dem Vorhaben befassen wollen, sollten sich daher frühzeitig für die Einstellung des Verfahrens entschließen

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Heike Sehl
BUND Flensburg